

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹ Der Master-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ² Das Studium des M.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische

Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft dort erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst Fragestellungen zu allen Aspekten der menschlichen Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. ⁴Den Studierenden wird die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Die schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. Weitreichende Kenntnisse zum aktuellen Stand der Forschung in mehreren Teilgebieten der Linguistik sowie Anwendungserfahrung bzgl. verschiedener Forschungsmethoden sind dabei ebenso unabdingbar wie die Fähigkeit, eigene Arbeit in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu präsentieren.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft mit mindestens der Note 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Allgemeine Sprachwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von **120 ECTS-Punkten**, welches aus den folgenden Modulen besteht.

A. Pflichtbereich

Das **Aufbaumodul** im Umfang von **18 ECTS-Punkten** erweitert und vertieft die Kenntnisse in den Teildisziplinen der Linguistik. Im Rahmen dieses Moduls sind Veranstaltungen zu drei der vier Teildisziplinen Phonologie/Syntax/Semantik/Pragmatik in den ersten drei Semestern erfolgreich zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können angerechnet werden, wenn sie oder gleichwertige Veranstaltungen in einem vorangegangenen B.A.-Studium erfolgreich belegt wurden. In diesem Fall sind stattdessen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich erfolgreich zu belegen (näheres regelt das Modulhandbuch).

Das **M.A.-Kolloquium** im Umfang von 12 ECTS-Punkten dient der Vermittlung fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens und bereitet auf das Verfassen der M.A.-Arbeit und auf eine forschungsnahe Laufbahn vor.

B. Wahlpflichtbereich

Im ersten bis dritten Semester sind fünf **Wahlpflichtmodule** im Umfang von je **12 ECTS-Punkten** (und damit in einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten) erfolgreich zu belegen. Die Wahlpflichtmodule können unter folgenden Modulen frei gewählt werden:

- **Erweiterungsmodule I, II, III** (Modul-Nr. ASW-MA-02 bis ASW-MA-04) dienen der Breitenausbildung und umfassen in der Regel mehrere Veranstaltungen
- **Spezialisierungsmodule I, II, III** (Modul-Nr. ASW-MA-05 bis ASW-MA-07) dienen der Vertiefung, die auf die M.A.-Arbeit hinführen kann, und umfassen in der Regel eine Veranstaltung mit erhöhtem Arbeitsaufwand
- ein **Praktikum** (Modul-Nr. ASW-MA-08) kann als internes Lehrpraktikum oder als externes Praktikum absolviert werden

Die Erweiterungsmodule und Spezialisierungsmodule umfassen Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen (näheres regelt das Modulhandbuch):

- Phonetik/Phonologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- Sprachen der Welt
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Kognitive, Neuro- und Psycho-Linguistik
- Sprachevolution und Sprachwandel
- Methoden der Sprachwissenschaft
- Formale Modelle
- Spezielle Themen der Linguistik

Ein Praktikum kann als internes Lehrpraktikum oder als externes Praktikum absolviert werden. Beim internen Lehrpraktikum übernimmt der Studierende die selbstständige Leitung einer kleinen Übungsgruppe, die eine Veranstaltung des B.A.-Studienganges Allgemeine Sprachwissenschaft begleitet. Der Studierende erhält so die Möglichkeit, sein Wissen zu präsentieren und einen tieferen Einblick in die Lehrmethoden zu erhalten.

Studienjahr	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1.	ASW-MA-01*	Aufbaumodul	18
	ASW-MA-02**	Erweiterungsmodul I	12
	ASW-MA-03**	Erweiterungsmodul II	12
	ASW-MA-04**	Erweiterungsmodul III	12
	ASW-MA-05**	Spezialisierungsmodul I	12
	ASW-MA-06**	Spezialisierungsmodul II	12
	ASW-MA-07**	Spezialisierungsmodul III	12
2.	ASW-MA-08**	Praktikum	12
	ASW-MA-09	M.A.-Kolloquium	12
	ASW-MA-10	Prüfungsmodul: Master-Arbeit (20) Mündliche Prüfung (10)	30

*die Belegung des Aufbaumoduls kann sich auch auf das dritte Semester erstrecken

**Aus den Wahlpflichtmodulen ASW-MA-02 bis ASW-MA-08 sind fünf zu belegen. Die Module sowie die Reihenfolge können frei gewählt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Hauptseminare
2. Oberseminare

In Oberseminaren setzen die Studierenden Forschungsschwerpunkte und vertiefen die Thematik des Seminars durch die Bearbeitung erster Forschungsprojekte (je nach Anlage der Veranstaltung auch in Gruppenarbeit). Deshalb zeichnen sich Oberseminare durch einen vermehrten Arbeitsaufwand (vergütet mit 12 ECTS-Punkten) im Vergleich zu Hauptseminaren (6 ECTS-Punkte) aus.

Die Studierenden sollen die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (vgl. § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 22.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 5) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des MA Allgemeine Sprachwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft begründen. ²Der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft dort erworbene Kompetenzen. ³Das Studium umfasst Fragestellungen zu allen Aspekten der menschlichen Sprache in all ihren Erscheinungsformen, fokussiert aber auf folgende Schwerpunktthemen:

- **Language Variation & Change**
Aspekte der Sprachvariation, des Sprachwandels und der Sprachevolution
- **Language Structure**
Strukturelle Aspekte der Sprachbeschreibung
- **Language Processing**
Aspekte der Sprachverarbeitung

⁴Absolventen des Studiengangs besitzen die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ⁵Dies schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. ⁶Sie besitzen weitreichende Kenntnisse zum aktuellen Stand der Forschung sowie Anwendungserfahrung bzgl. verschiedener Forschungsmethoden in mindestens zwei der drei Schwerpunktthemen. ⁷Weiter sind sie in der Lage, eigene Arbeiten in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu präsentieren.“

b) In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die notwendigen Qualifikationen beinhalten tiefgehende Kenntnisse in den linguistischen Kerngebieten Phonologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sowie fundierte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden.“ Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von **120 ECTS-Punkten**, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ASW-MA-01	Wahlpflicht	Linguistic Basics	1 & 2	12
ASW-MA-02	Pflicht	Research Topic Language Variation & Change	1-3	12
ASW-MA-03	Pflicht	Research Topic Language Structure	1-3	12
ASW-MA-04	Pflicht	Research Topic Language Processing	1-3	12
ASW-MA-05	Wahlpflicht	Research Trends I	1 & 2	12
ASW-MA-06	Pflicht	Research Trends II	3 & 4	12
ASW-MA-07*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Variation & Change A	1-3	12
ASW-MA-08*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Variation & Change B	1-3	12
ASW-MA-09*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Structure A	1-3	12
ASW-MA-10*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Structure B	1-3	12
ASW-MA-11*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Processing A	1-3	12
ASW-MA-12*	Wahlpflicht	Research Apprenticeship Language Processing B	1-3	12
ASW-MA-13	Pflicht	Prüfungsmodul	4	24
Gesamt				120

*Von den Wahlpflichtmodulen ASW-MA-07 bis ASW-MA-12 sind drei nach freier Wahl zu belegen.

Von Studierenden, die die Qualifikationsziele des Moduls ASW-MA-01 „Linguistic Basics“ schon im Rahmen der BA-Module ASW-BA-03 „Methods II“ und ASW-BA-05 „Syntax & Semantik“ in einem vorangegangenen Studium des Studiengangs B.A. Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen erworben haben, ist dieses Modul durch das Modul ASW-MA-05 „Research Trends I“ zu ersetzen.“

3. In § 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Proseminare
2. Hauptseminare
3. Projektseminare

²In Projektseminaren setzen die Studierenden Forschungsschwerpunkte und vertiefen die Thematik des Seminars durch die Bearbeitung erster Forschungsprojekte (je nach Anlage der Veranstaltung auch in Gruppenarbeit). ³Deshalb zeichnen sich Projektseminare durch einen vermehrten Arbeitsaufwand (vergütet mit 9 ECTS-Punkten) im Vergleich zu Hauptseminaren (6 ECTS-Punkte) und Proseminaren (3 ECTS-Punkte) aus.“

4. In § 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft sind Deutsch und Englisch (Niveau vergleichbar B2 GER).“

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor